



Regierungsgebäude
9102 Herisau
kantonsrat@ar.ch

Kommission Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Büro des Kantonsrates
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Sabrina Baumgartner
Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Fax. +41 71 353 68 64
Sabrina.Baumgartner@ar.ch

Herisau, 15. Dezember 2020

Motion der Kommission Bau und Volkswirtschaft: Standesinitiative für Solar- und Kleinwindanlagen ausserhalb der Bauzonen

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Gemäss Art. 77 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung (KV, bGS 111.1) übt der Kantonsrat die den Kantonen von der Bundesverfassung eingeräumten Mitwirkungsrechte aus. Dazu gehört auch das Recht, eine Standesinitiative einzureichen (Art. 160 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101). Gemäss Art. 56 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (KRG; bGS 141.1) haben die Kommissionen das Recht, Motionen einzureichen. Durch eine erheblich erklärte Motion wird der Regierungsrat unter anderem beauftragt, den Entwurf für einen Beschluss vorzulegen (Art. 58 Abs. 1 KRG). Die Kommission kann folglich den Regierungsrat mit einer Motion beauftragen, eine Standesinitiative auszuarbeiten und sie dem Kantonsrat als Entwurf vorzulegen.

Anlässlich der Kantonsratssitzung vom 2. November 2020 wurde das Postulat von Kantonrat Werner Rüegg und Mitunterzeichnende behandelt, das eine Richtplanänderung zur Zulassung von kleinen Windanlagen ausserhalb der Bauzonen forderte. Das Postulat wurde mit 58:0 Stimmen ohne Enthaltungen für erheblich erklärt. Bereits zuvor hatte an der Kantonsratssitzung vom 30. März 2020 im Rahmen der Fragestunde Kantonsrat Peter Gut eine Frage zur Bewilligungsfähigkeit von gebäudeungebundenen Solaranlagen in der Landwirtschaftszone gestellt. Diese wurde mit Verweis auf die Bundesgesetzgebung, insbesondere das Raumplanungsgesetz, abschlägig beantwortet.

Bauen ausserhalb der Bauzonen wird im eidgenössischen Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) und in der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) geregelt. Die Kantone können im kantonalen Recht das, was von gemäss Bundesrecht grundsätzlich möglich ist, nur weiter einschränken, nicht aber ausweiten. Das gilt auch



für die Bewilligungsfähigkeit von Kleinwind- und Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen. Ausserhalb der Bauzonen sind Solaranlagen zwar bewilligungsfrei, aber nur, wenn sie auf Dächern erstellt werden und auf dem Dach genügend angepasst sind. Andere Solaranlagen sowie auch Kleinwindanlagen ausserhalb der Bauzonen sind hingegen bewilligungspflichtig und können nur bewilligt werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie für die bodenabhängige Bewirtschaftung oder für die innere Aufstockung erforderlich sind, sprich wenn eine betriebliche Notwendigkeit der Anlage besteht. Die Hürden für eine Bewilligung sind sehr hoch.

B. Erwägungen

Der Ausbau von Stromerzeugung mittels erneuerbaren Energien ausserhalb der Bauzonen wird durch die sehr restriktive Bundesgesetzgebung gebremst. Dies läuft auch den Zielen im kantonalen Regierungsprogramm 2020–2023 und den Zielen aus dem Energiekonzept 2017–2025 entgegen. Um sowohl Kleinwind- als auch Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen zu forcieren, wäre eine Anpassung des Bundesrechts nötig.

In Sachen neue erneuerbare Energien steht die Schweiz gemäss einer Studie der Schweizerischen Energienstiftung im europäischen Vergleich weit abgeschlagen auf dem 24. Platz von 29¹. Dem gegenüber steht das an sich grosse Potenzial, welches sich der Schweiz und dem Kanton Appenzell Ausserrhoden bei der Solar- und der Windenergie bietet. Gemäss dem kantonalen Energiekonzept könnte die Windenergie jährlich gut 15 % an die Ausserrhoder Stromversorgung beitragen, bei der Solarenergie wären es gar 60 %. Das Potenzial wäre also vorhanden. Hinzu kommen grosse technische Fortschritte in den letzten Jahren, vor allem in der Windenergie.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist als ländlicher Kanton mit ausgeprägter Streusiedlung speziell von dieser sehr restriktiven Bundesgesetzgebung betroffen. Nebst den vielen Landwirtschaftsbetrieben wohnen im Kanton auch besonders viele Menschen in Häusern, die ausserhalb der Bauzonen stehen.

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft kommt daher zum Schluss, dass die Thematik für den Kanton Appenzell Ausserrhoden besonders drängend ist, und hat anlässlich ihrer Sitzung vom 25. November 2020 einstimmig beschlossen, eine Motion zur Ausarbeitung einer Standesinitiative zur Änderung des Bundesrechts einzureichen. Sie bittet den Regierungsrat mittels Motion, dem Kantonsrat einen Entwurf für eine Standesinitiative zu unterbreiten.

¹ <https://www.energiestiftung.ch/publikation-studien/solar-und-windenergieproduktion-der-schweiz-im-europaeischen-vergleich-2019.html>

**C. Antrag**

Der Bau von Kleinwind- und Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen wird forciert. Dazu ist eine Anpassung des Bundesrechts nötig. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Standesinitiative auszuarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen.

Im Weiteren wird der Regierungsrat im Rahmen der Ausarbeitung der Standesinitiative gebeten, folgende Punkte abzuklären:

- Welche weiteren eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen stehen dem Ausbau von erneuerbaren Energien generell entgegen?
- Wie gross ist das Potenzial für den Ausbau an erneuerbaren Energien ausserhalb der Bauzonen im Kanton Appenzell Ausserrhoden?

Für die Kommission Bau und Volkswirtschaft

sign. Matthias Tischhauser

Matthias Tischhauser, Präsident